

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1820-1832 1823

44 (1.6.1823)

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Nro. 44. Sonntag den 1. Juny 1823.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Polizey-Verordnung.

Die hiesigen Lohnkutscher betreffend.

Da mit dem 23. July d. J. der mit dem Sattlermeister und Lohnkutscher Beck dahier wegen dem Leichen- und Stadtfuhren abgeschlossene Accord sich endigt, so hat man die Beforgung dieser Fuhren dem Lohnkutscher Franz Schmidt, von hier, durch neuern Vertrag überlassen, und wird über denselben, so weit er sich zur Kenntniß des Publikums eignet, folgendes bekannt gemacht:

- 1) Lohnkutscher Franz Schmidt erhält vom 23. July d. J. an, das ausschließliche Befugniß zur Bespannung des Leichenwagens so wie der Chaisen zu Leichen, Kindtaufen und Hochzeiten.
Dagegen ist derselbe gehalten:
- 2) einen schönen und modernen Visitenwagen mit dazu gehörigen gleichen und guten Pferden und einem in Livree gekleideten Kutscher anzuschaffen; auch hat
- 3) Derselbe noch weiters zwei andere vollkommen gute und reinliche Stadtwägen mit dazu erforderlichen guten und gleichen Pferden nebst in Livree gekleideten Kutschern zu halten.
- 4) Diese Equipagen können von Jedermann und zu jeder Zeit gegen Entrichtung der unten festgesetzten Taxe benützt werden; es steht jedoch Jedermann frey, für Visiten-Touren, zu Bällen, Assemblies, zur Tafel oder in Gesellschaften und ins Theater sich auch der Wagen anderer hiesiger Lohnkutscher zu bedienen, welche ihre Fuhren nicht nur um die für den Stadtkutscher Schmidt geordnete Taxen leisten, sondern auch ihre Wagen mit guten und gleichen Pferden bespannen und denselben in Livree gekleidete Kutscher beigegeben müssen.
- 5) Wenn alle drei Equipagen des Stadtkutschers Schmidt zu gleicher Zeit im Dienste sind, so ist derselbe gehalten, einem sich weiters meldenden eine andere Equipage zu verschaffen, und ein jeder der übrigen mit Stadtwagen versehener Lohnkutscher ist verbunden, ihm auf seine Aufforderung sogleich Aus-hilfe zu leisten; so wie umgekehrt Franz Schmidt diese Verbindlichkeit auch auf die Aufforderung eines andern Lohnkutschers erfüllen muß.
- 6) Stadtkutscher Franz Schmidt hat wie jeder andere Lohnkutscher das Recht, über Land zu fahren, auch Reitpferde zum vermuthen zu halten, nur muß derselbe für unvorhergesehene Fälle beständig zwei Pferde parat halten.
- 7) Der Fuhrlohn wird nach Maasgabe der unten festgesetzten Polizey-Taxe erhoben; diese Taxe darf bei einer Strafe von 3 fl. weder von dem Stadtkutscher Schmidt noch den übrigen Lohnkutschern überschritten, dagegen kann dieselbe nach dem Verhältniß der Futterpreise von der Polizey erhöht oder herabgesetzt werden.

Tax-Reglement für sämtliche hiesige Lohnkutscher.

	fl.	fr.
1) Für die Bespannung des Leichenwagens	2	—
2) Für jede Chaise mit 2 Pferden bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen	2	—
3) Für jede Fuhr in Bälle, Assemblies, zur Tafel oder in Gesellschaften	1	12
(für das Abholen wird das Nemliche bezahlt.)		
4) Fuhren in das Theater oder in sonstige Gesellschaften:		
a) Wenn eine Person oder Familie allein fährt	1	12
b) Wenn zweimal angehalten wird	1	20
c) Wenn dreimal angehalten wird	1	30
d) Wenn viermal angehalten wird	2	—

5) Für eine große VisitenTour, welche Vormittags und Nachmittags dauert (Hierbei wird bemerkt, daß der ganze Tag zu 8 Stunden und der halbe Tag zu 4 Stunden gerechnet ist)	fl. 6 —
6) Für eine VisitenTour von einem halben Tag	3 —
7) Für sonstige Visiten per Stund	1 —
7) Bei Redouten und Baurhalls	
a) Für eine Person allein	— 30
b) Für zwei Personen wenn sie beisammen wohnen	— 36
" " " wenn sie getrennt wohnen	— 48
c) Für drei Personen wenn sie beisammen wohnen	— 48
" " " wenn sie getrennt wohnen	— 1 —
d) Für vier Personen wenn sie beisammen wohnen	— 1 —
" " " wenn sie getrennt wohnen	— 1 12
9) Für den Leichenwagen und die LeichenChaisen wird kein Trinkgeld bezahlt, für alle übrigen Fuhrer aber steht die Zahlung desselben in eines Jeden Belieben.	

Karlsruhe den 23. May 1823.

Großherzogliche PolizeyDirection.
Frhr. v. Sensburg.

Der bestehenden höchsten Verordnung zufolge wird vom 1. bis zum 15. Juny die Musterung der Hunde neben dem Anatomie-Gebäude nächst dem Küppurer Thor statt finden.

Wir laden demnach jedermann ein, während dieser gefeglichen Frist von Morgens 7 bis 11 Uhe seine Hunde vorzuführen, und gegen Zahlung der vorgeschriebenen Taxe von 1 fl. 30 kr. die Erlaubnißscheine in Empfang zu nehmen.

Wir erwarten daß die Bewohner der Residenz, auch in diesem Jahre der Befolgung dieser polizeylichen Maasregel entgegen kommen, und wünschen ebensowenig als früher, ihren Vollzug durch Strafen sichern zu müssen. Karlsruhe den 16. May 1823.

Großherzogliche PolizeyDirection.
Frhr. v. Sensburg.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Sämmtliche der Gerichtsbarkeit des Großherzogl. Oberhofmarschallnamts untergebene Diener, welche Söhne haben, die in dem Jahr 1804 und zwar nicht in hiesiger Stadt geboren sind, werden aufgefordert, binnen 14 Tagen die Anzeige davon auf die hiesiger Kanzlei zu machen, und das um so gewisser, als sie sich sonst die, wegen unterlassener Anzeige sich ergebende Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben.

Karlsruhe den 22. May 1823.
Großh. OberhofmarschallAmt.

Karlsruhe. [Anzeige.] Die in dem jüngsten Intelligenzblatt No. 43. angekündigte Lotteriezuehung hatte heute statt. Die gezogenen Zahlen waren in nachstehender Reihenfolge: No. 47. 39. 83. 78. 5. 127. 98. 110., an deren Inhaber die Gewinnste gegen Zurückgabe der Loose abgegeben werden.

Karlsruhe den 30. May 1823.
Großherzogliches PolizeyBureau.

(2) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Zum Richtigerstellungsverfahren mit den Gläubigern des in Gant gerathenen hiesigen Bürgers und Bickermeisters Jakob Seemann ist Tagfahrt auf Donnerstag den 26. des nächstkünftigen Monats Juni d. J. Vor- und Nachmittags anberaumt, und werden demnach alle diejenige, welche an dessen Vermögen eine Forderung zu machen haben, hiermit aufgerufen, an obigem Tag bei dem Stadtamtsrevisorat im Gasthaus zum König von Preußen um so gewisser sich einzufinden, ihre Forderungen richtig zu stellen, die Beweisurkunden in Urschrift vorzulegen, ein allenfallsiges Vorzugsrecht anzugeben und auszuführen und über gemacht werdende Vergleichsvorschläge oder andere wegen des Vermögens zu treffenden Maasregeln sich zu erklären, bei Strafe des Ausschlusses. Verfügt
Karlsruhe den 22. May 1823.
Großherzogl. Stadtamt.

(1) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Der hiesige Kleiderhändler Christ hat sich unterm 1ten April d. J. bei die hiesiger Stelle für Zahlungsun-

fähig erklärt, worauf der Gantprozeß gegen denselben erkannt wurde. Es hat sich jedoch gezeigt, daß so wenig Vermögen vorhanden ist, daß selbst die Gantkosten bei Fortsetzung des Gantverfahrens in G. Fahr kommen würden, weshalb nunmehr sämtliche Creditoren des Christ's aufgefodert werden, sich binnen einer peremptorischen Frist von 4 Wochen bei dieser Stelle mit ihren etwaigen Ansprüchen gegen den Kleiderhändler Christ zu melden, und ihre Erklärungen wegen des weitem Verfahrens in Bezug auf dessen Vermögensmasse abzugeben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dieselben mit ihren desfallsigen Erklärungen ausgeschlossen werden, und mit den schon bekannten Gläubigern, über diese Sache weiter verhandelt, und seiner Zeit entscheiden werden wird.

Karlsruhe den 5. May 1823.

Großh. Stadtm. t.

(2) Karlsruhe. [Fahndung und Signalement.] Die unten beschriebene bereits durch hofgerichtliches Urtheil vom 18. Februar d. J. zu zweijähriger in Bruchsal zu erstehender Zuchthausstrafe, wegen Diebstahl verurtheilte Inquisitin ist heute Nacht aus dem hiesigen Hospital, wohin sie wegen ihrer Heilung vorläufig gebracht worden ist, bösslich entwichen; es werden daher sämtliche Behörden freundschaftlich ersucht, auf diese gefährliche Person strengstens zu fahnden, und sie auf Betreten unter sicherer Verwahrung hieher abliefern zu lassen.

Karlsruhe den 24. May 1823.

Großherzogl. Stadtm. t.

S i g n a l e m e n t.

Margaretha Langin (Durch die Folgen ihrer Ausschweifungen an Weulen und sehr bössartige Kräfte leidend) ist von Mühlburg gebürtig, 27 Jahr alt, ledig und katholischer Religion, gegen 5' 2" groß, starken Körperbaues, gelblicher in einen Kamm aufgesteckter Haare, bleichen länglichen Angesichts, aufgeworfener Lippen, blauen kleinen Augen, die sie gewöhnlich niederschlägt, und von denen sie das Linke fast immer halb geschlossen hält, ihre Kleidung besteht in einem schmutzigen Halstüchlein, in weiß kattunenem, sehr abgewaschenem Rock und Kittel, und in hinten ganz abgetretenen Schuhen.

K a u f - A n t r ä g e.

(3) Karlsruhe. [Versteigerung.] Montag den 2. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr wird im Gasthaus zum König von Preußen gegen baare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden: mehrere Kanapee und Divans nebst dazu gehörigen gepolsterten Stühlen, mehrere Kirschbaum- und Mahagonizittes Schreinwerk aller Art, mehrere

große und kleine Trumeaux-Spiegel, Fenstervorhänge nebst dazu gehörigen Verzierungen, Porzellan, Silber, Kristall und Glas, Küchengeräthe und Haushaltungsgegenstände aller Art, so wie Betten, Weißzeug und gemeiner Hausrath, mit dem Bemerkten, daß alles im besten Zustand und vieles davon noch ganz neu ist.

Karlsruhe den 22. May 1823.

Großh. Stadtm. t. Revisorat.

(3) Karlsruhe. [Fügel feil.] Es ist ein Flügel in ganz gutem Zustand um billigen Preis zu verkaufen. Nähere Auskunft gibt das Comptoir dieses Blattes.

Pachtanträge und Verleihungen.

Logis Verleihungen in Karlsruhe.

In dem Hause No. 26. am Hospitalplatz ist der mittlere Stock zu vermieten, bestehend in 6 Zimmern, Alkof, Küche, Keller, Speicherkammer, Holzplatz gemeinschaftlichem Waschhaus und Treckenspeicher, und ist auf den 23. July zu beziehen.

In der Akademiestraße No. 22. bei Geschirrmester Schweiger ist das obere Logis zu vermieten, bestehend in 5 Zimmern, Küche, Keller, Holzremis, großem Speicher, gemeinschaftlichem Waschhaus und kann auf den 23. July bezogen werden.

Im Hause No. 15. in der alten Waldgasse sind im 2ten Stock zwei Zimmer für einen ledigen Herrn zu vermieten und können sogleich bezogen werden.

In der Akademiestraße No. 18. sind 2 ober 3 schön tapezierte Zimmer für ledige Herren mit oder ohne Möbel auf den 23. Juli zu vermieten.

Bei Maurermeister Müller in der Hirschgasse ist der obere Stock, bestehend in 5 Zimmern, Küche, Keller, Waschhaus, Speicherkammer und Holzremis auf den 23. October zu beziehen.

In der Bähringer Straße No. 1. ist ein Zimmer mit Bett und Möbel zu verleihen, und kann sogleich bezogen werden.

Auf dem Ludwigsplatz Haus No. 59. ist ein Zimmer mit Bett und Möbel für einen ledigen Herrn zu verleihen, und kann auf den 1. Juni bezogen werden.

In der kleinen Herrengasse No. 3. ist sogleich oder auf den 1. Juny ein Zimmer mit Bett und Möbel zu verleihen.

Auf dem Hospitalplatz bei Messgermeister Friedrich Arlet ist der mittlere Stock auf den 23. Juli zu verleihen.

In der Waldhornstraße im Haus No. 16. ist ein Zimmer mit Bett und Möbel zu vermieten, und kann auf den 1. Juny oder July bezogen werden.

Bey Schmieder und Fueslin am Eck des Marktplazes und der Hauptstraße ist die Welle-Stage, bestehend in 8 Zimmern, 1 Küche, 1 Kammer und Holzlager nebst Keller, auf den 23. July zu vermieten. Auch sind auf diesen Termin im 4ten Stock 4 Zimmer abzugeben, welche bequem je zwey und zwey getheilt werden können.

In der langen Straße, im Haus No. 22. ist im 2ten Stock ein Logis zu vermieten, bestehend in 3 Zimmern nebst Küche und alle dazu erforderliche Bequemlichkeit und ist bis den 23. July zu beziehen.

Bekanntmachungen.

(1) Karlsruhe. [Anzeige.] In der Jähringer Straße No. 42 im Hause des Kaufmann Enslin steht eine sehr gut erhaltene moderne Halb-Chaise mit eisernen Achsen und Schwanenhälsen, zum verkaufen.

(1) Karlsruhe. [NeswaarenEmpfehlung.] Unterzogener macht einem hohen Adel und hochverehrlichen Publikum die ergebenste Anzeige, daß er die Messe hindurch mit Seife und Lichte aller Gattung, wohlriechendes Seifepulver für Damen, Rasierpulver für Herrn, Seifenkugeln aller Art feil hat; für Aechtheit und Güte wird garantirt, in allen billigsten Preisen. Sein Stand ist rechts der großen Bude gegenüber, und bittet um geneigten Zuspruch
F. Burckhardt,
Seifensieder.

(1) Karlsruhe. [NeswaarenEmpfehlung.] Unterzeichneter hat die Ehre, einem hohen Adel und dem verehrungswürdigen Publikum von seiner Ankunft allhier Nachricht zu geben, und sich mit seinen verschiedenen Augengläsern zu empfehlen. Es sind zu bekommen verschiedene Augengläser, welche nach Kunst regelmäßig geschliffen sind, wie auch von verschiedenen optischen Waaren. Seine Bude ist No. 38. und ist kennbar an seinem jüdischen Bart.
A. Scher, Optikus.

(1) Karlsruhe. [NeswaarenEmpfehlung.] Sigmund Philipp, Optikus aus Langenschwalbach, empfiehlt sich bei seiner Durchreise mit einem Sortiment optischer Waaren, als: Conservationsbrillen für alte und junge Personen, mit vergoldeter, silberner und schilbplattener Einfassung, kleine und große Theaterperspective, Rasierpiegel, Miniaturspiegel, Mikroskope, alle Sorten Lupen, Staubbrillen, blaue, rothe und Feuerbrillen, goldene silberne und schilbplattene Vornetten, so wie auch alle Sorten Gläser für kurzsichtige Personen, die nur Tag und Nacht unterscheiden können; Teleskopen, Spiegel und Sommermikroskopen, Camera obscura, Bildererscheinungen ic.

Alle an Augenschwäche jeder Art Leidende, und jeder, der das wohlthätige Seelenlicht schätzt, wolle selbst sich zu ihm bemühen oder jemand schicken, wo

man die vollgültigsten Atteste der angesehensten und berühmtesten Aerzte sehen wird, als:

vom Herrn Geheimrath Ritter von Fenneberg,
aus Langenschwalbach;
" " Professor Gerling aus Marburg;
" " Doktor Justi aus Marburg;
" " Doktor Schmidt, Professor der Mathematik und Physik, aus Gießen;
" " Doktor v. Walther, königl. preuß. Medizinalrath und Professor in der Stadt Bonn;

von dem Medizinalkollegium aus Koblenz;
vom Herrn Alexander Jamer v. Bockweil, Professor der Mathematik und Physik, aus Kreuznach;
" " Regierungs- und Medizinalrath Doktor Stoll in Arnberg;
" " Hofrath Meyer in Minden;
" " Professor Breithaupt in Bückeburg;
" " Augenarzt Ahmeler in Herfurth;
" " Medizinalrath Cornsbruch in Bielefeld;
" " Kreisphysikus Rediker in Hamm;
" " Hofarzt Pfund zu Oldenburg;
" " Medizinalrath Dr. Schmitz in Paderborn;
" " Doktor Sellhaus, Hofarzt in Detmold.

Seine Bude ist No. 48.

(1) Karlsruhe. [NeswaarenEmpfehlung.] Jakob Levi und Comp. aus Schillank haben die Ehre dem hiesigen Publikum hiermit anzuzeigen, daß sie mit ihren neuesten Schnitt- und Modewaaren während der Messe hier angekommen sind. Sie bestehen aus einer feinen Sorte englischem Kattun zu 18 kr. die Elle, ganz seinem Schweizerkattun $\frac{1}{2}$ tel breit zu 20 kr., eine andere Sorte zu 12 kr., Berliner Gingang ganz fein zu 18 kr., eine Sorte breiten und schmalen Schakonets zu billigen Preisen. Allerhand Sorten feinste Pergol zu 30 kr., seine wollene Modewesten zu billigen Preisen, Nanquinetts schmal und breit. Allerhand Sorten große wollene Umschlagentücher im billigsten Preis, 10 bis $\frac{1}{2}$ tel groß, wie auch alle Sorten Piquedecken, ein und zweischläfrig, weißen Sardonet zu Beinkleidern, auch ganz feine Herrentücher, 6 und $\frac{1}{2}$ tel groß, nebst mehreren Artikelten die nicht bemerkt werden können. Da sie gesonnen sind, ihr Lager gänzlich auszuraumen, so bitten sie um zahlreichen Zuspruch. Ihre Bude ist bei Hrn Reinhardts Kaffeehaus gegenüber No. 20.

(1) Karlsruhe. [NeswaarenEmpfehlung.] Jakob Dreyfuß, Kauf- und Handelsmann von Mannheim, macht einem geehrten Publikum hiemit die Anzeige, daß er diesmal wieder die hiesige Messe bezieht, da er mit einem sehr schönen assortirten Waarentager versehen ist, so hofft er, daß seine frühere Gönner ihm wieder die Ehre schenken werden; er verspricht reelle Bedienung und sehr billige Preise. Seine Bude ist No. 47. Herrn Haas gegenüber.

(Hietbey eine Beylage.)